

Allgemeine Reisebedingungen

letzte Änderung: 04.06.08

1. Abschluß des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per eMail vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die durch die schriftliche Buchungsbestätigung oder Rechnung erfolgt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Buchungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Veranstalter nicht mehr an die Buchung gebunden. Sollte die Reise, gleichgültig aus welchem Grund, nicht zustande kommen, wird der Betrag ohne Verzinsung zurückgezahlt. Erklärt der Reiseveranstalter, daß er die Anmeldung nicht annehmen kann, so wird er den geleisteten Anzahlungsbetrag unverzüglich zurückerstatten. Rücktritts-, Bearbeitungs- und Buchungsentgelte sind sofort fällig und werden bei Rückzahlung in Abzug gebracht. Diese Entgelte werden vom Veranstalter gesondert berechnet. Der Reisende verpflichtet sich, diese Kosten auch anzuerkennen, wenn der Leistungsträger die Reservierung nicht bestätigt.

3. Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen im Katalog des Reiseveranstalters sowie hierauf bezugnehmende Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Reiseveranstalters.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn durch ausschließlich schriftliche Erklärung von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen

sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Der Reiseveranstalter erhebt bei Reiserücktritt durch den Kunden folgende Gebühren vom Reisepreis:

Stornogebühren für Paddeltouren

bis 14 Tage vor Reisebeginn	10% mindestens 20,- EUR
bis 8 Tage vor Reisebeginn	50% des Reisepreises
bis 1 Tag vor Reisebeginn	75% des Reisepreises
ab 1 Tag vor Reisebeginn	100% des Reisepreises

Verbindliche Umbuchungen auf einen anderen Termin sind bei Reiserücktritt kostenlos möglich.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist,

wenn der Reisende die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen

Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Ohne Einhaltung einer Frist und ohne Benachrichtigung,

wenn der Kunde nicht rechtzeitig für die vollständige und unwiderrufliche Bezahlung der Reise Sorge trägt oder wenn durch Art und Weise der Zahlung dem Veranstalter deutlich wird, daß der Kunde Unterschlagungs- oder Betrugsabsichten trägt.

c) wenn der Pegel Leun die Hochwassermarken erreicht hat

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
- b) die Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

8.2 Erfüllungsgehilfen

Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

Vorschriften maßgebend.

8.3 Fremdleistungen

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

9. Warnung der Wasserstrassen Verkehrsordnung

Bei nicht beachtung einer der folgenden Unterpunkte erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Reisebetreiber:

9.1 Es ist nicht gestattet unter Alkohol- oder Drogeneinfluss die Wasserwege zu betreten.

9.2 Eine Überladung des Transportmittels ist nicht gestattet.

9.3 Kinder unter 12 müssen Schwimmwesten tragen.

9.4. Der Bootsführer haftet für seine Mannschaft.

10. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird eine Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Beruht die Nichterbringung oder die nicht vertragsgemäße Erbringung der Reiseleistung auf einem Umstand, der nach Vertragsschluß eingetreten und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, so kann der Reiseveranstalter auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reisende kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt wurde.

b) Minderung des Reisepreises

Der Reisende kann einer Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung), wenn nach fruchtlosen Abhilfeverlangen Reiseleistungen noch nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden. Die Minderung errechnet sich aus der Wertdifferenz zwischen den gebuchten und den erhaltenen einzelnen Reiseleistungen.

c) Rückgängigmachung des Vertrages

Leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt er, daß Abhilfe nicht möglich ist, und wird infolge der Nichterbringung oder nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reiseleistung die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende durch schriftliche Erklärung den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag danach aufgehoben, so behält der Reisende den Anspruch auf Rückführung. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommene Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren.

11. Schadensersatz

Verletzt der Reiseveranstalter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Vertragliche Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden die nicht Körperschäden sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist insgesamt auf die Höhe des 3-fachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter oder einen Leistungsträger herbeigeführt wird. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens beim Reisenden lediglich

1. durch leichte Fahrlässigkeit eines Leistungsträgers oder
2. durch unerlaubte Handlung eines Leistungsträgers bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht wurde.

13. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben oder mildern, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern und dem Reiseveranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Die Leistungsträger müssen die Leistungsstörung schriftlich bestätigen und dem Veranstalter diese schriftliche Bestätigung zuführen. Kommt der Reisende diesen Verpflichtungen nicht nach und läßt er sich zudem die Leistungsstörung nicht schriftlich bestätigen, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

14. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Alle Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren 6 Monate nach Beendigung der Reise. Die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise. Erklärt der Reiseveranstalter zunächst gegenüber dem Kunden, daß die vorgetragenen Beanstandungen und Ansprüche geprüft werden, so ist die Verjährung von diesem Zeitpunkt an so lange gehemmt, bis der Reiseveranstalter dem Kunden das Ergebnis seiner Überprüfung und seine Entscheidung im Hinblick auf dessen Ansprüche bekannt gibt.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Anerkennung des Reisevertrages

Der Reisende erkennt diese allgemeinen Reisebedingungen mit seiner Unterschrift an. Bucht er fernmündlich, gilt die Anerkennung spätestens 1 Woche nach Eingang der Buchungsbestätigung.

17. Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort ist Weilburg

18. Veranstalter

Die allgemeinen Reisebedingungen gelten gleichermaßen für die Vermittlung oder Durchführung von Reisen der Firma Dobranz Gbr in Weilburg.